



Verwaltungskostensatzung

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden (Beschreibung des erfassten Arbeitsbereiches),

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird

um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“ (Gebührenbemessung in besonderen Fällen),

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 8 (Persönliche Gebührenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zu Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Magistrat kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
1. Schriftliche Auskünfte € 10,00 bis € 50,00, einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.
 2. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, Bestandspläne usw. € 2,50, außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch usw. mindestens € 5,00

3. wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4. Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei Buch usw. € 2,50
5. Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung € 10,00, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.
6. Beglaubigung und Unterschriften € 5,00
7. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde € 2,50
8. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen € 5,00, für jede weitere Seite zusätzlich € 0,50 (Schüler und Studenten für Bewerbungsunterlagen kostenfrei)
9. Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner € 0,15, je Seite DIN A 3 € 0,25
10. Herstellung von Planpausen DIN A 0 = € 10,00, DIN A 1 = € 7,50, kleiner als DIN A 1 = € 5,00, sonstige je qm € 6,00
11. Genehmigung eines Antrags auf Anschluss Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage € 25,00 bis € 2.500,00
12. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war € 25,00 bis 2.500,00
13. Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage € 10,00 bis € 1000,00
14. Überwachung der Einleitung nicht-häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage € 10,00 bis € 100,00 (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)
15. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grund-

stück € 12,50, mindestens je Grundstückskaufvertrag € 20,00. Benachbarte Flurstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden

16. Aufbewahrung von Fundsachen im Wert bis € 10,00 = € 2,00, bis € 25,00 = € 3,00, bis € 50,00 = € 5,00, für den Mehrwert zusätzlich 6%

17. Bescheinigung über die örtliche Festlegung der Gebäudehöhe € 25,00

18. Ersatz einer Hundesteuermarke € 2,50

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je volle Viertelstunde € 14,50,

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je volle Viertelstunde € 12,50,

für alle übrigen Beschäftigten, je volle Viertelstunde € 10,00

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.